Kooperationsvertrag zur Bewältigung von Lernrückständen

(SonderVermögen Corona Sachsen-Anhalt) (juristische Personen)

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Schule

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Schule	
Schule (Name und Anschrift bzw. Schulstempel)	im folgenden - Schule - genannt
und dem Kooperationspartner	
Kooperationspartner (Name und Anschrift bzw. Stempelabdruck)	im folgenden - Kooperationspartner - genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG ohne Arbeitnehmerüberlassung

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

Name der Schule			

ein außerunterrichtliches Zusatzangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Bewältigung Corona-bedingter Lernrückstände unterstützt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung der nachfolgend näher beschriebenen Maßnahme:

konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden)	

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

Wochentag - Uhrzeit von / bis

(3) Die Maßnahme findet an folgendem Ort statt:

Adresse,	Raumnummer

842 030 PDF 11.2025 Seite 1 von 4

- (4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.
- (5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages die Leistungen während der gesamten Dauer der Maßnahme

vom - bis (Schuljahr oder Schulhalbjahr nicht über den 31.07.2026 hinaus)

zu erbringen.

§ 3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die/der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herrn (Name und Anschrift)		

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn (Name und Anschrift)

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung der Maßnahme nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Erlaubt ist nur der Einsatz von Personen, für die dem Kooperationspartner ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegt und die eine schriftliche Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren abgegeben haben. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

- (2) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
- sich während der Maßnahme parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während der Maßnahme unterlassen.
- (3) Für die eingesetzten Personen legt der Kooperationspartner der Schule das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vor. Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk und eine Kopie der Unterlagen wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBI. 2000, S. 1045 ff).
- (4) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

- (1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der Maßnahme werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang kann der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der Erhebung und Behebung von Lernrückständen sowie an schulinternen Fortbildungen zu diesem Themenkomplex und teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahme einzubringen.
- (2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

- (1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.
- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die an der Maßnahme teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule, solange die Maßnahmen auf dem Schulgelände stattfinden, bei Maßnahmen außerhalb des Schulgeländes obliegt dem Personal des Kooperationspartners die Aufsicht.
- (2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

	§ 8 osten		
Der Kooperationspartner erhält für die Durchführeine pauschalierte Kostenerstattung	ung der in § 1 beschriebenen zusätzlichen Angebote		
Betrag (in Euro)			
in Höhe von	Euro _		
·	spartner rechnet die Kostenerstattung am Ende der		
	ıljahres durch die Vorlage einer Rechnung ab.		
Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten	moglich:		
vierteljährlich monatlich. Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto	des Koonerationsnartners		
	rues Rooperationspartners		
Bankver- bindung Kontoinhaber/in			
Kreditinstitut			
IBAN			
DE			
überwiesen.			
Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Ko	osten des Kooperationspartners abgegolten. Für den		
	rtner zu erbringende Maßnahme nicht oder nur zum		
	die Kostenerstattungspflicht entsprechend. Die r Kooperationspartner ist für die Besteuerung der		
erzielten Einnahmen selbst verantwortlich.	r Nooperationspartiter ist fur die bestederding der		
	§ 9		
	ftung		
	en des Kooperationspartners oder der von ihm		
_	er Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person		
nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sow Dritten.	ohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von		
	§ 10		
•	digung		
	per ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei		
Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gek	ündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen		
Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklä			
•	§ 11		
	estimmungen		
(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nic Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Ver			
bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klause			
selbst der Schriftform.			
(2) Gerichtsstand ist			
<u> </u>			
Gerichtsstand			
Ort, Datum/Unterschrift Schule	Ort, Datum/Unterschrift Kooperationspartner		